

Anlage 30

Errichtung eines einseitigen Wetterschutzes an Terrassen (nur für eine Schmalseite der Terrasse)

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Die Errichtung eines Wetter- bzw. Windschutzes an **einer** Schmalseite der Terrasse wird genehmigt. Die beiden weiteren Seiten sind bis auf eine genehmigte Brüstung offen zu halten.
- Als Materialien können Holz (z.B. Lamellen, Paneele), Glas und Kunststoff, aber auch Steinmaterialien verwendet werden.
- Eine massive Brüstung um die Gesamtterrasse bis zu einer Höhe von einem Meter ist statthaft.
- Einer Zumauerung der Terrassenseite mit Ziegeln, Pflastersteinen u. ä. wird nur bis zu einer Höhe von einem Meter zugestimmt.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

.....
Zwischenpächter